

**Juristische Fakultät
der Universität Augsburg**

Die Augsburger Juristenausbildung

Augsburg 1980

Inhalt

Vorwort	6
----------------	---

Hans Schlosser, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg

Die Reform der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland	9
--	---

Engelbert Niebler, Professor, Dr., Dr. h. c., Richter am Bundesverfassungsgericht

Die Entstehung des Augsburger Modells der Juristenausbildung	
---	--

Bruno Bushart, Dr., Professor, Leiter der Städtischen Kunstsammlungen Augsburg

Augsburgs Kulturelle Ambiance	31
--------------------------------------	----

Reiner Schmidt, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes. Staatslehre und Staatsrecht an der Universität Augsburg

Das Grundstudium im Augsburger Modell	41
--	----

Joachim Herrmann, Dr., Professor, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozeßrecht an der Universität Augsburg
und

Wilhelm Simshäuser, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Römisches Recht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Justiz	46
--------------------------------------	----

Franz Knöpfle, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes. Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Verwaltung 51

Wolfgang Jakob, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht an der Universität Augsburg und

Herbert Buchner, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Wirtschaft/Finanzen 56

Rolf Birk, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtssoziologie und Rechtstheorie an der Universität Augsburg und

Wilhelm Dütz, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Arbeits- und Sozialrecht 61

Karl Matthias Meessen, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht

Präsident der Universität Augsburg 64

und
Hans-Jürgen Sonnenberger, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Europarecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Internationales und Ausländisches Recht

Wilhelm Lossos, Präsident des Oberlandesgerichts München und Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes

Die praktische Ausbildung bei der Justiz 67

Frank Sieder, Regierungspräsident von Schwaben

Die praktische Ausbildung bei der Verwaltung 71

Hans Kauffmann, Professor, Ministerialdirigent, Leiter des Bayer. Landesjustizprüfungsamtes

Die Augsburger Absolventen in der Prüfung 77

Rudolf Mögele, Martin Kainz, Jürgen Wink, Studenten an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg

**Das „Augsburger Modell“ einer einstufigen
Juristenausbildung aus studentischer Sicht** 84

Peter Häberle, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Augsburg

**Das Theorie / Praxis - Problem im Öffentlichen Recht
aus der Sicht eines Universitätslehrers** 95

Dieter Suhr, Dr., Professor für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtsinformatik an der Universität Augsburg

Das Recht und die Nachbarwissenschaften im Augsburger Modell
103

Manfred Braun, Richter beim Landgericht

**Beobachtung und Bewertung der Modellexperimente
„Einphasige Juristenausbildung“ unter besonderer Berücksichtigung
des „Augsburger Modells“** 110

Anhang

Der Lehrkörper der Juristischen Fakultät 124

Schema des Modells 126

Studienplan 127

Zeittafel 129

Die Reform der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland

Hans Schlosser

I. Reformbedürftigkeit der Juristenausbildung – ein zeitloses Anliegen

Der Ruf nach tiefgreifender Reformierung der Juristenausbildung ist keineswegs ein modernes und nur allzu zeittypisches Phänomen. Er ist vielmehr so alt wie der berufsvorbereitende universitäre Rechtsunterricht an Akademien und Hochschulen selbst. Neue Wege werden in der Regel stets dann als unumgänglich empfunden, wenn unter dem Zwang der sich wandelnden gesellschaftlichen und politischen Grundordnung die Funktionen des Rechts und die Aufgaben seiner Wissenschaft unsicher und damit auch das Leitbild des Juristen, sein überkommenes Berufsfeld und seine Rolle im Dienste des Rechts und der Gesellschaft korrekturbedürftig geworden sind.

Ungeachtet der vielfältigsten Reformanlässe nimmt in solchen Situationen die Diskussion immer wieder bei gleichbleibenden grundsätzlichen, ihrer Gewichtung und Zielrichtung nach gegensätzlichen **Ausbildungsschreckbildern** ihren Ausgang. In extremer Überzeichnung werden zwei stereotype Stilvarianten einander gegenübergestellt, die beide Reformüberfälligkeit signalisieren. Die eine Position kennzeichnet das enzyklopädisch-abstrakte, lautere Wissenschaftlichkeit atmende Universitätsstudium, das eine berufspraktisch orientierte Ausbildung weitgehend vernachlässigt, wenn nicht gar ignoriert. Den Gegenpol bildet die wissenschaftssklerotisch-handwerkliche, ödes Banausentum fördernde entgeistigte Stoffbeibringung. Für sie sind methodische, philosophische, historische und systematische Grundlagen der Rechtswissenschaft bloße akademische Spielereien. Folgerichtig wird auch jedwede Rechtskritik, werden die gesellschafts- und rechtspolitischen Aufgaben des künftigen Juristen als zeitraubender Ballast ausgeblendet. Den Reformern obliegt es dann, zwischen diesen beiden Zerrbildern vermittelnde Lösungen anzusiedeln. Selbstredend haben alle neuen Modelle den berechtigten Anliegen von Theorie wie Praxis in vollkommener

Weise gerecht zu werden. Daß eine perfekte Realisierung entsprechender Zielvorstellungen sehr häufig dem Bemühen um die Quadratur des Kreises gleicht, belegt sinnfällig bereits die neuere Geschichte der bundesdeutschen Ausbildungsdebatte.

Die Vielzahl der Reformanläufe der letzten rund zwanzig Jahre auf das Wesentliche reduziert zeigt deutlich, daß im Mittelpunkt der Verbesserungsvorschläge stets die folgenschwere **Unverbundenheit** von wissenschaftlich-universitärer und praktischer Ausbildungsphase steht. Diese zeitliche wie inhaltliche Sonderung beider Abschnitte ist eine Konsequenz des Selbstverständnisses der alten Universität und ihrer Juristenfakultät. Sie war der originäre Ort und alleinige Hort der Rechtswissenschaft schlechthin. Ihr Lehrbetrieb diente primär dem Erwerb akademischer Grade (Baccalaureat, Lizentiat, Doktorat) und damit letztlich der Heranbildung des eigenen Nachwuchses. Einem zeitgemäßen Verständnis vom Hochschulstudium entsprach es, bei einem Doctor juris utriusque neben umfassendsten Rechtskenntnissen die Befähigung zu praktischer Rechtstätigkeit gewissermaßen als angeboren-existenz vorauszusehen.

Erst die immer komplizierter werdenden Anforderungen der juristischen Berufspraxis und des modernen Staates mit einer hochspezialisierten Verwaltung und einem Berufsbeamtentum ließen die Realitätsdefizite der eindeutig theorielastigen gelehrten Ausbildung deutlich werden. Sie erzwangen schließlich die Institutionalisierung einer gesonderten, zeitlich begrenzten Praxisphase. Das Referendariat (Vorbereitungsdienst) als zweite Stufe im Anschluß an das in der ersten Stufe abzuleistende Universitätsstudium wurde zum unabdingbaren Bestandteil einer berufsvorbereitenden und berufsqualifizierenden Ausbildung.

Diese vitalen Bedürfnisse der Praxis zusammen mit der Einsicht der für die Juristenausbildung Verantwortlichen bewirkten etwa seit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine allmähliche Anerkennung des **dualistischen Systems** (sog. Zweistufigkeit) in der Ausbildung über die Grenzen der deutschen Kleinstaaten hinweg. Im 19. Jahrhundert schließlich als Reformerrungenschaft bald schon allgemein anerkannt, sollte der Zweiphasenweg den unerträglich gewordenen Graben zwischen Universität und nachfolgender Berufspraxis überbrücken.

II.

Zweistufigkeitsmodell – seine Grundlagen und Schwächen

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts lagen in nahezu allen deutschen Ländern die bis heute geltenden wesentlichen Grundprinzipien der Juristenausbildung fest. Dies gilt insbesondere für die maßgebliche Ordnung des Berufsbildes vom theoretisch wie praktisch qualifizierten „**Volljuristen**“. Rechtslehrer, Richter, Staatsanwälte, Verwaltungs-, Wirtschaftsjuristen, Rechtsanwälte und Notare hatten ein und dieselbe Ausbildung zu durchlaufen.

Diese für alle juristischen Berufszweige einheitliche Schulung gewährleistete als Ergebnis den sog. „**Einheitsjuristen**“. Aufgrund seiner erworbenen Kenntnisse war er theoretisch überall sofort verwendbar. Daß bereits das kurfürstliche Bayern mit der Einführung der echten Einheitsausbildung, die gleichgewichtig die Rechts- und Staatswissenschaften, die Justiz- und Verwaltungspraxis in Studium, Prüfung und Vorbereitungsdienst berücksichtigte, erstmalig ein wesentliches Teilelement der modernen Juristenausbildung zum Prinzip erhoben hatte und damit für die Angleichung der Juristenausbildung in Deutschland richtungweisend geworden war, sollte dabei nicht unerwähnt bleiben.

Die Ausbildung nach dem dualistischen System beginnt mit einem in der Regel drei- bis vierjährigen Universitätsstudium, das mit der (theoretischen) Ersten Staatsprüfung (Referendarexamen) abschließt. Diese wissenschaftliche Stufe in der Vorbereitung auf den künftigen Beruf wird durch eine anschließende weitere, zeitlich in der Regel auf zweieinhalb bis drei Jahre begrenzte Praxisphase (Vorbereitungsdienst) ergänzt. Diese endet mit der Zweiten Staatsprüfung (Assessorexamen). Sie erst verleiht die Befähigung zum Richteramt und höheren Verwaltungsdienst (Volljurist) und eröffnet den Zugang zu sämtlichen juristischen Berufszweigen außerhalb des Staatsdienstes.

Dem dualistischen Modell ist seit seinem Bestehen institutionell die latente **Gefahr** eines stetigen Auseinanderdriftens der beiden theoretischen wie praktischen Abschnitte vorgegeben. Allein eine sorgfältig in allen Einzelheiten abgestimmte, enge Verzahnung von Theorie und Praxis vermag dem wirksam zu begegnen. Für die konkrete Umsetzung dieser zentralen Erkenntnis für das Funktionieren der Ausbildung vor Ort bedeutet dies: ein betont praxisnah orientiertes Universitätsstudium, das in einem praktischen Schulungsblock fortgesetzt wird, wobei die wissenschaftlichen ebenso wie die berufsspezifischen Methoden und Ergebnisse der Jurisprudenz Berücksichtigung finden und eingeübt werden.

Die Erfahrungen zeigen jedoch, daß auf den überkommenen Grundlagen des dualistischen Systems eine vollkommene und in jeder Hinsicht effiziente Integration von Theorie und Praxis aus vielerlei Gründen nicht erreichbar ist. Deshalb konzentriert sich seit jeher das Reformbemühen auf eben dieses Erzgebrehen der zweistufigen Ausbildung. Aus der Vielzahl der Verbesserungsvorschläge heben sich zwei große Richtungen ab, die für ganz wesentliche Züge im Erscheinungsbild der gegenwärtigen Zweistufenausbildung bestimmend wurden:

- (1) Technokratische Reformen
- (2) Gemäßigte Reformen.

1. Technokratische Reformen

Bereits das Signalement „technokratisch“ verdeutlicht das Reformziel: technische Intensivierung, Straffung und damit Effizienzerhöhung des Studiums, **ohne** die alten **Studieninhalte** als solche kritisch **anzutasten**. Beispielhaft für einschlägige Reformvorstöße ist die Gerhart Husserl-Denkschrift „Die Ausbildung der deutschen Juristen“ von 1960, sind ferner die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neuordnung des Studiums an den Wissenschaftlichen Hochschulen von 1966 sowie die Empfehlungen der Juristischen Fakultätentage der Jahre 1961 („Tübinger Stufenplan“) und 1967 („Baden-Badener Empfehlungen“). Die intendierten **Reformen grundsätzlicher Art** sind etwa: berufsqualifizierende Kurzstudiengänge, feste Stundenpläne, Zwischenprüfung oder studienbegleitende Leistungskontrollen, Arbeitsgruppenunterricht und Assistentenlehre, Klausurenkurse zur Examensvorbereitung, Verkürzung der Referendarausbildung und gleichzeitige Vermehrung des Arbeitsgemeinschaftsunterrichts im Vorbereitungsdienst.

Der Erfolg, der diesen technokratischen Reformen beschieden war, hielt sich im ganzen in Grenzen. Es verdient hierbei jedoch festgehalten zu werden, daß wichtige Teilergebnisse die nachfolgenden gemäßigten und weiteren Reformen nachhaltig beeinflußt haben. Dies gilt insbesondere für die neuen didaktischen Konzeptionen, wie etwa Kleingruppenunterricht oder Kursprogramm im Blocksystem.

2. Gemäßigte Reformen

Initiator und Träger dieser Reformen war insbesondere ein Reformausschuß des Juristischen Fakultätentages. Dessen Vorschläge sind in der Öffentlichkeit als „Münchener Beschlüsse“ (1968) und „Mainzer Beschlüsse“ (1969/1970) bekannt geworden. Sie

hat der Wissenschaftsrat im Oktober 1970 mit der Vorstellung eines über die Pläne des Fakultätentages hinausgehenden Modells ergänzt.

Das primäre **Reformziel** war nunmehr eine **inhaltliche Umgestaltung** des Studiums bei Wahrung wissenschaftlicher Anforderungen gleichermaßen wie unter Berücksichtigung der Praxisbedürfnisse. Ein praxisnahes wissenschaftliches Studium setzt unter anderem wesensmäßig eine gezielt ausgewogene Integration der Grundlagenfächer (z. B. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie) und Nachbarwissenschaften (z. B. Wirtschafts-, Politikwissenschaften, Soziologie, Psychologie) in den Unterricht im geltenden Recht voraus. Gegenüber dem alten Lehrplan bedeutet dies eine nicht unbeträchtliche Ausweitung des Lehrbetriebes. Soll der Studierende nicht überfordert werden, muß deshalb an die Stelle der alten umfassenden weitgehend praxisabstinenten Stoffübermittlung ein neues didaktisches Konzept treten: das vertiefte und exemplarische Lernen. Als Ausbildungsziel erscheint ein neues modernes berufliches Leitbild: der sowohl praxisnah wie umfassend ausgebildete Jurist. Das Universitätsstudium darf sich dann nicht in der Vermittlung abstrakter, handwerklicher Rechtstechniken dieses Faches erschöpfen. Der junge Jurist soll nach einer zeitgemäßen Studienordnung in die Lage gesetzt werden, die Wechselwirkung von Recht und sozialer Realität zu erfassen. Von dem Aufzeigen gesellschaftlicher, ökonomischer, methodologischer, philosophischer und historischer Bezüge und Hintergründe rechtlicher Regelungen und Wertungen erhofft man sich entscheidende Starthilfen für die späteren berufspraktischen Anforderungen.

Ein derart neuorientiertes anspruchsvolles Ausbildungsziel erfordert zwangsläufig einschneidende Bereinigungen und Korrekturen am hergebrachten Studienstoff, seine Auffächerung in einen Pflicht- und Wahlfachkanon sowie eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes. Die meisten Bundesländer haben zwischenzeitlich auf diesen Grundlagen ihre Ausbildung reformiert. Der zweistufige Weg, wie ihn die Mehrzahl der deutschen Rechtsfakultäten derzeit praktiziert und den die überwiegende Zahl der angehenden Juristen absolviert, ist mithin im wesentlichen das Ergebnis dieser gemäßigten Reformen. Sie haben ohne jeden Zweifel effektive Remeduren der juristischen Ausbildung an entscheidenden Punkten bewirkt. Daß nicht alle Verbesserungen in der Zeit der Massenuniversität den Idealvorstellungen der Reformen voll gerecht werden können, liegt nicht zuletzt an der wachsenden Verknappung der für die Durchführung unerläßlichen Ressourcen.

Angesichts der weiterhin fortbestehenden, konstant reformresistenten Unzulänglichkeiten in der zweistufigen Ausbildung, die

selbst neugewandete die alte Kluft zwischen Theorie und Praxis befriedigend nicht zu überbrücken vermag, gewinnt die – im übrigen nicht völlig neue – Idee einer an die Wurzeln der traditionellen Ausbildung „radikal“ rührenden Reform eine geradezu zeitlose, aktuelle Bedeutung. Ein Modellversuch mit dem Einstufigen Konzept als Alternative zum dualistischen System und als vorläufig letzte Reformerrungenschaft der siebziger Jahre soll deshalb die Tragfähigkeit und die Grenzen dieses neuen Weges dartun.

III.

Einstufigkeitsmodell als Alternative – ein zeitlich begrenztes, laufendes Experiment

Unter dem Eindruck fortdauernder berechtigter Kritiken am Zweiphasenmodell hatte sich im November 1968 anlässlich einer Tagung der Evangelischen Akademie in Loccum, die sich mit der „Krise der juristischen Bildung“ beschäftigte, ein privater „Arbeitskreis für Juristenausbildung“ konstituiert (führend Rudolf Wassermann und Rudolf Wiethölter). Dieser empfahl in einem „Memorandum“ vom Oktober 1969 die Erprobung eines einheitlichen, Theorie und Praxis durchgehend in einer Phase verklammernden, u. die Sozialwissenschaften integrierenden Ausbildungsmodells.

Das sog. „Loccumer Modell“ stieß alsbald allenthalben auf Kritik. Die Reformdebatte kam erneut voll in Gang. Verschiedene Bundesländer legten entweder fortgeschriebene oder Gegenmodelle vor. Der Planungsdiskussion setzte schließlich im September 1971 der Bundesgesetzgeber ein vorläufiges Ende. Durch Änderung des Deutschen Richtergesetzes wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für die neue, sog. **Einstufige Ausbildung** geschaffen. Die Experimentierklausel des § 5 b DRiG eröffnet auf die Dauer von 10 Jahren die Möglichkeit, durch Landesrecht Universitätsstudium und praktischen Vorbereitungsdienst zu einer gleichwertigen Ausbildung von mindestens 5 1/2 Jahren in einer Theorie und Praxis zeitlich wie inhaltlich durchgehend integrierenden Einheitsphase zusammenzufassen.

Mit der Erprobung Einstufiger Modelle haben 1971/72 die Bundesländer Bayern (Augsburg) und Bremen an Fakultätsneugründungen begonnen. Zwischenzeitlich sind weitere Länder mit ebenfalls neugeschaffenen Fakultäten gefolgt: Baden-Württemberg (Konstanz), Hamburg (neben der Zweistufigen), Niedersachsen (Hannover), Nordrhein-Westfalen (Bielefeld), Rheinland-Pfalz (Trier). Seit dem Wintersemester 1977/78 gehört dem exklusiven Club die

Rechtsfakultät der zweiten bayerischen Reformuniversität Bayreuth an. Im Gegensatz zu Augsburg beschränkt sie allerdings die Spezialisierungsmöglichkeiten auf den Bereich Wirtschaft. Die Realisierung der von Hessen (Wiesbadener Modell für Frankfurt/Main) und Schleswig-Holstein (Kieler Vorschläge) entwickelten Einphasenmodelle wurde vorerst und nicht zuletzt aus finanzpolitischen Gründen zurückgestellt.

Gestaltungsvielfalt bei der Modellkonzeption und umstrittene **Grundentscheidungen** als Vorbedingung für die Einlösung und Konkretisierung des Einstufigen Programms im einzelnen kennzeichnen die derzeitige deutsche Reformsituation. Unterschiedlich beantwortet werden insbesondere die Fragen zu Leitbild und Ausbildungsziel sowie zu den Wegen, die konkret bei der Verklammerung von Theorie und Praxis beschränkt werden. Die berufsperspektivische Vorentscheidung für den einen Juristentypus und gegen das andere Berufsbild („juristischer Richtertypus – Sozialingenieur“) führt die grundsätzliche Kontroverse auf einer weiteren Ebene fort. Sie betrifft das Selbstverständnis der Rechtswissenschaft, ihre Funktionen und ihre Verflechtung mit den Nachbarwissenschaften. „Sozialwissenschaft **oder** Rechtswissenschaft“ auf der einen oder – in einer weiteren Sinndeutung – „Rechtswissenschaft **als** Sozialwissenschaft“ auf der anderen Seite sind wissenschaftstheoretisch griffige, vereinfachende Kurzformeln, mit denen die höchst komplexe Auseinandersetzung um das traditionelle Rechtsverständnis und um die herkömmliche Funktionsbestimmung des Rechts plakativ, wenngleich sachlich nicht voll zulänglich, umschrieben wird. Der Grundlagenstreit unterstreicht aber auch ein vielfach durchaus ernsthaftes Bemühen um die zeitgemäße gesellschaftspolitisch folgenreiche Neuorientierung der Rechtswissenschaft.

Vor dem Hintergrund dieser verkürzt umrissenen kontroversen berufs-, gesellschaftspolitischen und wissenschaftstheoretischen Zieltendenzen lassen sich die gegenwärtig in der Erprobung befindlichen Modelle nach **zwei Grundrichtungen** unterscheiden: (1) Modelle, deren fundamentale Reformelemente eine betonte Praxisorientiertheit der Theorie sowie die verstärkte Ausrichtung des Lehrstoffes an den berufsspezifischen Anforderungen bilden. Mit dem Etikett „nüchterner verantwortungsvoller Pragmatismus“ ließe sich ein wesentliches Leitprinzip dieser Konstruktion verdeutlichen. Diesem vom Ansatz her durchaus konservativen Reformstrang werden im wesentlichen die süddeutschen Konzeptionen zugerechnet und mit gewissen Einschränkungen auch der Bielefelder Versuch. (2) Modelle, die sich gerade durch eine permanente Integration von Rechts- und Sozialwissenschaften im gesamten Studiengang

von der erstgenannten Richtung absetzen und sich überdies nach der inhaltlichen Seite als offenes Planungsgesetz begreifen sowie den Ablauf der Ausbildung als einen Prozeß fortschreitender Curriculumentwicklung verstehen. Richtungweisend für diesen sich als modern, kritisch und aufgeklärt verstehenden Reformstrang ist das Bremer Einphasenmodell.

Die Zieltendenz dieser Modellrichtung ist bewußt gesellschaftsreformativ-praxisverändernd. Sie stellt ab auf demokratiepolitische Aufklärung und Kritik sowohl der traditionellen Rechtswissenschaft als „Rechtskunde“, wie auch der traditionellen Realität juristischer Berufspraxis. Mit der Ausbildung wird die Durchsetzung einer als Sozialwissenschaft neubegründeten und auf Praxisveränderung bezogenen Rechtswissenschaft erstrebt. Dieser Grundansatz basiert auf der vermeintlich vorfindbaren und apodiktisch vorgetragenen Tatsache, das Recht mitsamt seiner Wissenschaft befände sich in einem Stadium der Orientierungslosigkeit und fortschreitenden Auflösung. Die Berufspraxis sei theorielos, wirklichkeitsfremd und begeben sich realer gesamtgesellschaftlicher wie politischer Verwendungschancen.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Gegensätzlichkeiten haben sich alle Modelle – mehr oder minder folgerichtig im einzelnen – einem **einheitlichen Ausbildungsziel** verpflichtet. Es ist dies der aufgrund einer einheitlichen Qualifikation für das Richteramt, den höheren Verwaltungsdienst, für das Notariat und zu rechtsberatender anwaltlicher Tätigkeit befähigte Einheitsjurist. Orientiert an den immer noch klassischen juristischen Berufsfeldern hat die Grundausbildung demnach primär und trotz unterschiedlichster curriculärer Gestaltungsformen ein nach Bedarf transferierbares technisches wie methodisches juristisches Elementarwissen zu vermitteln. Der drohenden Gefahr einseitiger juristischer Formalisierung und Verkürzung wird durch besondere Studiengänge entgegengewirkt (Projekt-, Vertiefungs- und Spezialstudium). Grundausbildung und Spezialisierungsmöglichkeiten zusammen schaffen die unabdingbaren Vorbedingungen für eine umfassende Einarbeitungsfähigkeit.

Alle Modelle erstreben ferner die **Überbrückung** des Dualismus von universitärer Theorieausbildung und Praxiseinübung im Vorbereitungsdienst. Auf zwei Wegen hofft man dies zu erreichen: **Intervall-** und **Integrativsystem**. Das Intervallmodell versucht die theoretischen Teile des Studiums an die Praxisabschnitte und diese an die systematischen universitären Phasen möglichst synchron zu koppeln (z. B. Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen). Nach der Integrationslösung vollzieht sich der Verbund durch Hereinnahme der Praxis in das Universitätsstu-

dium. Beispielhaft steht dafür das Hamburger Modell, das sich für das System der sogenannten permanenten Integration entschieden hat.

Alle Einstufenmodelle versuchen schließlich, die zielkonforme Durchführung ihrer Konzeptionen durch die besondere Struktur der **Unterrichtsorganisation** sowie durch ein neugeordnetes **Prüfungswesen** zu garantieren. Beide sollen die Risiken des neuen Weges möglichst kalkulierbar und gering halten.

Die Vermittlung der nach Bedarf transferierbaren Elementarkenntnisse ebenso wie des nachbarwissenschaftlichen Grund- und Orientierungswissens ist unabweislich mit Stoffkonzentration und **Verschulung** verbunden. Aus der Sicht der alten „Alma Mater“ und im angekränkelten Glanz des einstigen Bürgergrundrechts der „Lernfreiheit“ ist dies zweifelsohne zu bedauern. Andererseits zwingen die arbeitsmarktpolitische Situation und die rigiden Zulassungsbeschränkungen zu einer festen zeitlichen Begrenzung der Ausbildungsdauer.

Qualitätsrisiken des Einstufenweges wird durch die Nutzbarmachung der modernen **Didaktik** entgegengewirkt. Kurssystem, Kleingruppen- und Blockunterricht spielen dabei eine zentrale Rolle. Die Effektivität derartiger Organisationsformen der Lehre steht heute außer Zweifel. Unübersehbar ist freilich, daß ein Unterricht dieses Zuschnittes in hohem Maße personalaufwendig ist und erhebliche finanzielle Probleme impliziert.

Diesen echten qualitativen Verbesserungen komplementär ist allerdings ein Risiko geradezu systemimmanenter Art. Es scheint ganz offenkundig eine bislang noch nicht kalkulierbare Nebenwirkung der Einstufigkeit zu sein, mittels Verschulung, Stoffpresse und Praxisdominanz auf längere Sicht eine Bedrohung der nicht unmittelbar examensbezogenen sog. **kleinen** und **Nebenfächer** einzuleiten. Unübersehbar ist der allenthalben in unterschiedlichem Ausmaß festgestellte Effekt, daß bei steigenden Anforderungen in den juristischen Kerndisziplinen, bei Termindruck durch Hausarbeiten und Klausuren, das Interesse an Grundlagen- und nachbarwissenschaftlichen Fächern merklich absinkt. Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, daß diese Fächergruppen dann allmählich in eine ästhetisch zwar reizvolle, praktisch aber nicht unbedingt kultivierungsbedürftige Randlage der Orchideen abgedrängt werden. Eine bedauerliche Verengung der wissenschaftlichen Breite der Ausbildung wäre dann als Negativ- und „Verlustpunkt“ auch gegenüber der Zweistufigkeit zu verbuchen.

In der Ausgestaltung des **Prüfungswesens** folgen die Einstufenmodelle der Leitlinie des § 5 b DRiG. Dort ist die Möglichkeit vorgesehen, die Erste Staatsprüfung durch eine Zwischenprüfung oder durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen zu ersetzen. Lediglich die Abschlußprüfung hat in ihren Anforderungen der Zweiten Staatsprüfung gleichwertig zu sein. Trotz der auch wiederum unterschiedlichsten Lösungen im Detail, für die sich die verschiedenen Modelle entschieden haben, hat die Prüfungsneuordnung eine ganz wesentliche Funktion in der Einstufigkeitskonzeption.

Ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen und/oder Zwischenprüfung haben den Zweck, Lehrende wie Studierende rechtzeitig und fortlaufend über den Stand und Zustand der Ausbildung in den theoretischen wie praktischen Abschnitten, über Mängel und Schwächen zu informieren. Damit wird vor allem das Risiko eines falsch gewählten Studiums möglichst gering gehalten. Der dadurch bewirkte Vor- und Selbstauseleseffekt entspricht sowohl der großen sozialen Verantwortung der Ausbilder wie auch den existentiellen Interessen der Studierenden.

IV.

Bewährung und Chancen der Einstufigen Ausbildung

Eine Zukunftsprognose den Einstufigen Modellen im gegenwärtigen Zeitpunkt zu stellen, heißt, über eine umfassende Analyse sämtlicher Modellversuche zu verfügen. Indessen liegt ein derart breites Erfahrungsmaterial noch nicht vor. Auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes ist deshalb auch ein abschließendes Urteil über die Vorzüge und Nachteile und damit über die künftigen Chancen des Einstufigen Systems nicht möglich. Es wird deutlich, daß die auf 10 Jahre ausgelegte Experimentierphase ganz offensichtlich zu kurz bemessen ist.

Andererseits zeichnen sich aber jetzt schon insbesondere aus der Sicht der akademischen Lehre viele unbestritten positive Teilergebnisse im organisatorischen wie im didaktischen Bereich ab. Sie bestätigen überzeugend den richtigen Grundansatz des Einstufenkonzepts. Erwähnung verdienen hier etwa die höchst anspruchsvollen und von den Studierenden gut angenommenen Spezialstudiengänge. Sie sind für die herkömmliche Ausbildung eine herausfordernde Alternative und könnten eine echte Neuorientierung des traditionellen juristischen Studiums bewirken.

Zu hoffen ist nur, daß der Bundesgesetzgeber im Jahre 1981 eine Entscheidung trifft, die den bildungspolitischen Gesamtinteressen ebenso gerecht wird wie den Realitäten solcher Einstufenmodelle, die eine der Zweistufigen voll gleichwertige Juristenausbildung praktizieren und die ihre Bewährung bereits auf vielen Teilgebieten unter Beweis stellen können.